

RS Vwgh 2010/9/9 2006/20/0176

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.09.2010

Index

19/05 Menschenrechte

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §10 Abs1 Z1;

AsylG 2005 §10 Abs2 Z2;

MRK Art8 Abs2;

1. AsylG 2005 § 10 heute
2. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
3. AsylG 2005 § 10 gültig ab 01.11.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
9. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
10. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007

1. AsylG 2005 § 10 heute
2. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
3. AsylG 2005 § 10 gültig ab 01.11.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
9. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
10. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2008/01/0060 E 20. Juni 2008 RS 1 (hier nur erster Satz)

Stammrechtssatz

Auch nach der neuen Rechtslage des § 10 Abs. 2 Z 2 AsylG 2005 erfordert Art. 8 Abs. 2 EMRK eine Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des staatlichen Eingriffs und verlangt somit eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und öffentlichen Interessen (vgl. hierzu die hg. Erkenntnisse vom 26. Juni 2007, Zl. 2007/01/0479 sowie

vom 17. Dezember 2007, Zl. 2006/01/0216 bis 219 mit Verweis auf das bereits zum AsylG 2005 ergangene E des VfGH vom 29. September 2007, B 1150/07). Zu dem nach Art. 8 EMRK geschützten Recht auf Achtung des Familienlebens geht der unabhängige Bundesasylsenat fallbezogen - vom Fremden unbestritten - davon aus, dass der Fremde seit seiner Scheidung von seiner ehemaligen Ehegattin österreichischer Staatsangehörigkeit mit dieser weder im gemeinsamen Haushalt lebe noch eine finanzielle Abhängigkeit von ihr bestehe und darüber hinaus familiäre Bindungen des Fremden im Bundesgebiet nicht zu erkennen seien. Die Ausweisung des Fremden ist daher insoweit nicht zu beanstanden. Im Hinblick auf das nach Art. 8 EMRK geschützte Recht auf Privatleben und die in diesem Zusammenhang vom Fremden vorgebrachte Integration verweist der unabhängige Bundesasylsenat in seiner Interessenabwägung zutreffend auf die rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung des Fremden vom 6. Juli 2007, nach welcher objektive Zweifel an seiner tatsächlichen Integrationswilligkeit angebracht seien. Die in der Beschwerde des Fremden gegen die Abweisung der Berufung gegen seine Ausweisung als Integrationsmerkmal vorgebrachte Erwerbsmöglichkeit des Fremden wird dadurch relativiert, dass der Fremde seinem eigenen Vorbringen nach Schulden in beträchtlicher Höhe aufweist, über keine finanziellen Mittel verfügt und auch keinerlei Unterstützungen erhält sowie derzeit lediglich auf Arbeitssuche ist. Weiters ist im Hinblick auf die strafgerichtliche Verurteilung des Fremden auf das große öffentliche Interesse an der Verhinderung der Eigentumskriminalität (vgl. etwa die hg. Erkenntnisse vom 28. Februar 2008, Zl. 2006/18/0467, sowie vom 7. Februar 2008, Zl.2006/21/0388) und zuletzt auch auf das bestehende öffentliche Interesse an der Verhinderung einer über die Dauer des Asylverfahrens hinausgehenden Aufenthaltsverfestigung (Hinweis E 17. Dezember 2007, Zl. 2006/01/0216 bis 219) hinzuweisen (vgl. zum "legitimate public interest in effective immigration control" das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) vom 8. April 2008, Beschwerde Nr. 21878/06, Nyanzi v. The United Kingdom, Randnr. 76). (Hier strafgerichtliche Verurteilung des Fremden gemäß §§ 127, 128 Abs. 1 Z 4, 129 Abs. 1 und 2 StGB zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten, davon sieben Monate bedingt.) Auch nach der neuen Rechtslage des Paragraph 10, Absatz 2, Ziffer 2, AsylG 2005 erfordert Artikel 8, Absatz 2, EMRK eine Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des staatlichen Eingriffs und verlangt somit eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und öffentlichen Interessen vergleiche hiezu die hg. Erkenntnisse vom 26. Juni 2007, Zl. 2007/01/0479 sowie vom 17. Dezember 2007, Zl.2006/01/0216 bis 219 mit Verweis auf das bereits zum AsylG 2005 ergangene E des VfGH vom 29. September 2007, B 1150/07). Zu dem nach Artikel 8, EMRK geschützten Recht auf Achtung des Familienlebens geht der unabhängige Bundesasylsenat fallbezogen - vom Fremden unbestritten - davon aus, dass der Fremde seit seiner Scheidung von seiner ehemaligen Ehegattin österreichischer Staatsangehörigkeit mit dieser weder im gemeinsamen Haushalt lebe noch eine finanzielle Abhängigkeit von ihr bestehe und darüber hinaus familiäre Bindungen des Fremden im Bundesgebiet nicht zu erkennen seien. Die Ausweisung des Fremden ist daher insoweit nicht zu beanstanden. Im Hinblick auf das nach Artikel 8, EMRK geschützte Recht auf Privatleben und die in diesem Zusammenhang vom Fremden vorgebrachte Integration verweist der unabhängige Bundesasylsenat in seiner Interessenabwägung zutreffend auf die rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung des Fremden vom 6. Juli 2007, nach welcher objektive Zweifel an seiner tatsächlichen Integrationswilligkeit angebracht seien. Die in der Beschwerde des Fremden gegen die Abweisung der Berufung gegen seine Ausweisung als Integrationsmerkmal vorgebrachte Erwerbsmöglichkeit des Fremden wird dadurch relativiert, dass der Fremde seinem eigenen Vorbringen nach Schulden in beträchtlicher Höhe aufweist, über keine finanziellen Mittel verfügt und auch keinerlei Unterstützungen erhält sowie derzeit lediglich auf Arbeitssuche ist. Weiters ist im Hinblick auf die strafgerichtliche Verurteilung des Fremden auf das große öffentliche Interesse an der Verhinderung der Eigentumskriminalität vergleiche etwa die hg. Erkenntnisse vom 28. Februar 2008, Zl. 2006/18/0467, sowie vom 7. Februar 2008, Zl. 2006/21/0388) und zuletzt auch auf das bestehende öffentliche Interesse an der Verhinderung einer über die Dauer des Asylverfahrens hinausgehenden Aufenthaltsverfestigung (Hinweis E 17. Dezember 2007, Zl. 2006/01/0216 bis 219) hinzuweisen vergleiche zum "legitimate public interest in effective immigration control" das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) vom 8. April 2008, Beschwerde Nr. 21878/06, Nyanzi v. The United Kingdom, Randnr. 76). (Hier strafgerichtliche Verurteilung des Fremden gemäß Paragraphen 127, 128, Absatz eins, Ziffer 4, 129, Absatz eins und 2 StGB zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten, davon sieben Monate bedingt.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2006200176.X01

Im RIS seit

13.10.2010

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at